



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den
Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Sachsenstr. 12 + 14,
20097 Hamburg,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 15, am 02. März 2010 durch

den Richter Dr. als Einzelrichter

beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Der Antragsteller trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Hinweis: Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Gründe:

I.

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes hat keinen Erfolg.

1. Soweit der Antragsteller begehrt, die aufschiebende Wirkung seiner Klage vom 10.02.2010 gegen die Abschiebungsanordnung der Antragsgegnerin anzuordnen, ist dieser Antrag nicht gemäß § 80 Abs. 5 VwGO statthaft. Denn zum Zeitpunkt der Antragstellung lag noch kein wirksamer Verwaltungsakt vor, gegen den ein Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 1 VwGO entfalten könnte.

Nach Aktenlage hat die Antragsgegnerin den Bescheid mit Datum vom 21.01.2010, mit dem sie die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ablehnt und die Abschiebung des Antragstellers in die Tschechische Republik anordnet, dem Antragsteller selbst noch nicht gemäß § 31 Abs. 1 Satz 4 AsylVfG zugestellt, so dass er nicht gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG wirksam wurde. Danach wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm im Sinne von § 41 Abs. 1 VwVfG bekannt gegeben wird. Der Bescheid ist auch nicht dadurch rechtswirksam geworden, dass die Antragsgegnerin der Prozessbevollmächtigten des Antragstellers eine Ablichtung des Bescheidsentwurfs übermittelt hat. In dieser Übermittlung liegt keine Bekanntgabe gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 VwVfG, wonach

die Bekanntgabe auch gegenüber einem Bevollmächtigten des Betroffenen vorgenommen werden kann. Denn nach § 41 Abs. 5 VwVfG bleiben Vorschriften über die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes mittels Zustellung unberührt; sehen also Rechtsvorschriften die Zustellung eines Bescheides vor, wird dieser erst mit der Zustellung rechtswirksam. Im vorliegenden Fall verlangt § 31 Abs. 1 Satz 4 AsylVfG, dass die Entscheidung über die Ablehnung eines Asylantrags nach § 27a AsylVfG zusammen mit der Abschiebungsanordnung dem Ausländer *selbst* zuzustellen ist. Die Bekanntgabe mit einfachem Brief gegenüber einem Bevollmächtigten erfüllt dieses Erfordernis der persönlichen Zustellung - entgegen dem Normalfall des § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 VwZG - nicht (vgl. VG Düsseldorf, Beschl. v. 06.11.2008, 13 L 1645/08.A, juris, Rn. 7 ff.; *Funke-Kaiser*, in: Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz, Bd. 2, Loseblatt, Stand: Januar 2010, § 31 Rn. 10).

2. Auch der nach § 88 VwGO dem erkennbaren sachlichen Gehalt des Antragstellerbegehrens zu entnehmende Antrag, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, von der Überstellung des Antragstellers in die Tschechische Republik vorläufig abzusehen, führt im vorliegenden Fall nicht zum Erfolg.

a) Zwar ist er als Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 123 Abs. 1 statthaft, da der gemäß § 123 Abs. 5 VwGO vorrangige Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO wie dargelegt ausscheidet.

Dem Antragsteller ist auch nicht das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis für den Erlass einer entsprechenden einstweiligen Anordnung bereits vor Zustellung des Bescheids vom 21.01.2010 abzusprechen. Denn nach der Überstellungspraxis der Antragsgegnerin wird der ablehnende Bescheid und die Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 AsylVfG dem Betroffenen in der Regel erst am Überstellungstag zugestellt; dies war ausweislich des Schreibens der Antragsgegnerin vom 04.02.2010 an die Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg (vgl. Bl. 86 der Asylakte) auch im vorliegenden Fall beabsichtigt. Zu diesem Zeitpunkt aber kann effektiver Rechtsschutz kaum noch erlangt werden, so dass ein Rechtsschutzbedürfnis für einen der Zustellung vorangehenden Eilantrag im Lichte des Art. 19 Abs. 4 GG besteht (vgl. VG Düsseldorf, Beschl. v. 06.11.2008, 13 L 1645/08.A, juris, Rn. 14).

b) Dem Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO steht indes § 34 a Abs. 2 AsylVfG entgegen.

Danach darf die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylVfG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylVfG) nach § 34 a Abs. 1 AsylVfG nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden.

aa) Die Tschechische Republik, in die der Antragsteller vor seiner illegalen Einreise in die Bundesrepublik Deutschland im September 2009 nach eigenen Angaben Anfang 2008 mit dem Flugzeug von Istanbul aus eingereist ist und einen Asylantrag stellte, ist als Mitgliedsstaat der Europäischen Union gemäß § 26a Abs. 2 AsylVfG ein sicherer Drittstaat im Sinne von § 26a Abs. 1 AsylVfG.

bb) Sie ist zudem der zur Prüfung des Asylantrags des Antragstellers zuständige Staat im Sinne von § 27a AsylVfG nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 50 v. 25.02.2003) - Dublin II-VO.

Anders als von dem Antragsteller vorgetragen, hat die Antragsgegnerin ausweislich der dem Gericht vorliegenden Sachakten am 08.12.2009 ein Übernahmeersuchen nach Art. 17 Abs. 1 Dublin II-VO an das Innenministerium der Tschechischen Republik gerichtet (Bl. 58 ff. der Asylakte), dem dieses mit einer Übernahmeerklärung vom 18.12.2009 gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. e, 18 Abs. 1, 20 Abs. 1 Dublin II-VO entsprochen hat (Bl. 67 der Asylakte). Die Sechs-Monatsfrist gemäß Art. 20 Abs. 1 lit. d) Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Dublin II-VO zwischen Annahme des Antrags auf Aufnahme am 18.12.2009 und der Überstellung des Antragstellers ist gewahrt.

Die Antragsgegnerin hat auch nicht von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO Gebrauch gemacht. Der Bescheidsentwurf vom 21.01.2010 enthält vielmehr eine ausdrückliche Ablehnung des Selbsteintritts, da außergewöhnliche humanitäre Gründe hierfür nicht ersichtlich seien. Entgegen der Auffassung des Antragstellers kann in der Durchführung der asylverfahrensrechtlichen Anhörung vom 16.11.2009 noch kein *Selbsteintritt* nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO erblickt werden, denn sie dient lediglich der Vorbereitung einer solchen Entscheidung (vgl. VG Ansbach, Beschl. v. 23.11.2009, AN 16 E 09.30412, juris, Rn. 19).

cc) Im vorliegenden Fall ist auch keine verfassungskonforme Reduktion des Anwendungsbereichs des § 34a Abs. 2 AsylVfG geboten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.05.1996, 2 BvR 1938/93, 2. BvR 2315/93, juris, Rn. 189) sind Ausnahmen von dem im Grundsatz verfassungsgemäßen sog. Konzept der normativen Vergewisserung, das Art. 16a Abs. 2 GG und §§ 26a, 27a, 34a AsylVfG zugrunde liegt, in Fällen geboten, die von diesem Konzept von vornherein nicht erfasst werden. Allgemein gefasst besteht eine solche Ausnahmesituation, wenn in dem sicheren Drittstaat bzw. dem nach der Dublin II-VO zuständigen Staat nicht mehr die Kernanforderungen erfüllt werden, die sich aus der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28.07.1951 (BGBl. 1953 II S. 560) - GFK - und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (BGBl. 1952 II S. 953) - EMRK - bzw. innerhalb der Europäischen Union der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 01.12.2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.01.2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten ergeben (vgl. zur derzeitigen Situation in Griechenland BVerfG, Beschl. v. 08.09.2009, 2 BvQ 56/09, juris; Beschl. v. 22.12.2009, 2 BvR 2879/09, juris; aus der mittlerweile sehr umfangreichen fachgerichtlichen Rechtsprechung vgl. statt vieler m. w. N. VG Düsseldorf, Beschl. v. 06.11.2008, 13 L 1645/08.A, juris; VG Hamburg, Beschl. 04.02.2009, 8 AE 26/09). Dies ist z. B. dann der Fall, wenn dem Asylsuchenden im sicheren Drittstaat bzw. dem nach der Dublin II-VO zuständigen Staat die Todesstrafe droht, wenn dieser Staat zu Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung gemäß Art. 3 EMRK greift und dadurch zum Verfolgerstaat wird oder etwa aus Gründen politischer Rücksichtnahme gegenüber dem Herkunftsstaat den von ihm begehrten Schutz dadurch verweigert, dass er sich des schutzsuchenden Ausländers ohne jede Prüfung des Schutzgesuches entledigt (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.05.1996, 2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93, juris, Rn. 189). An die Darlegung solcher Ausnahmefälle sind strenge Anforderungen zu stellen. So muss sich auf Grund bestimmter Tatsachen aufdrängen, dass der Ausländer von einer der genannten Ausnahmesituationen betroffen ist (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 190).

Im vorliegenden Fall hat der Antragsteller eine solche Sondersituation nicht glaubhaft gemacht. Er hat insbesondere nicht substantiiert dargelegt noch ist es sonst ersichtlich, dass

das Asylverfahren in der Tschechischen Republik dem oben dargelegten Standard im Kern nicht mehr genügt. Sein nicht weiter ausgeführter Vortrag, die Anhörung zu seinen Fluchtgründen im tschechischen Asylverfahren habe lediglich fünfzehn Minuten betragen, reicht hierfür ebenso wenig aus wie die pauschale Behauptung, die Tschechische Republik verstoße gegen das *non-refoulement-Gebot*, es werde kein ordentliches Asylverfahren durchgeführt und Asylbewerber würden nach der Praxis der tschechischen Behörden innerhalb eines Monats in das Herkunftsland abgeschoben. Der letzteren Behauptung widerspricht im Übrigen, dass sich der Antragsteller nach seinen eigenen Angaben in der Anhörung durch die Antragsgegnerin vom 16.11.2009 (vgl. Bl. 39 f. der Asylakte) in der Tschechischen Republik nach seiner Asylantragstellung Anfang 2008 mit Wissen der tschechischen Behörden mehr als eineinhalb Jahre aufhielt, bis er sich im September 2009 zu seiner illegalen Einreise in das Bundesgebiet entschloss.

Außer Betracht bleiben im vorliegenden Verfahren schließlich etwaige inlandsbezogene Abschiebungshindernisse, die ebenfalls außerhalb des sog. Konzepts der normativen Vergewisserung und somit des Verbots der Aussetzung der Abschiebung nach § 34a Abs. 2 AsylVfG liegen (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.05.1996, 2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93, juris, Rn. 180). Denn diese wären gegen die mit dem Vollzug der Abschiebung befasste Ausländerbehörde, nicht gegen die Antragsgegnerin geltend zu machen (vgl. VG München, Beschl. v. 28.01.2008, M 22 S 08.60006, juris Rn. 28).

dd) Zuletzt verstößt die Anwendung des § 34a Abs. 2 AsylVfG auch nicht gegen europäisches Recht.

Insbesondere stehen Art. 19 Abs. 2 Sätze 3 und 4, 20 Abs. 1 lit e Sätze 4 und 5 Dublin II-VO dem durch § 34a Abs. 2 AsylVfG vorgeschriebenen Ausschluss des Eilrechtsschutzes nicht entgegen (anders VG Frankfurt, Beschl. v. 06.02.2009, 7 L 4072/08.F.A. [V], juris Rn. 2 f.). Danach kann gegen die Überstellungsentscheidung ein Rechtsbehelf eingelegt werden, der jedoch keine aufschiebende Wirkung für die Durchführung der Überstellung hat, es sei denn, die Gerichte oder zuständigen Stellen entscheiden im Einzelfall nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts anders, wenn es nach ihrem innerstaatlichen Recht zulässig ist. Daraus ergibt sich indes lediglich die Möglichkeit, nach nationalem Recht vorläufigen fachgerichtlichen Rechtsschutz gegen Überstellungen an den zuständigen Mitgliedstaat zu gewähren - eine entsprechende *Pflicht* hierzu wird jedoch bereits

dem Wortlaut nach nicht begründet (vgl. EuGH, Urt. v. 29.01.2009, C-19/08, Rs. *Petrosian*, juris Rn. 37 ff. [insbesondere Rn. 49], der in seiner Begründung auch lediglich von einer Option der Mitgliedstaaten ausgeht; vgl. ferner VGH Kassel, Beschl. v. 31.08.2006, 9 (JE 1464/06.A, juris, Rn. 35). Das deutsche Recht sieht diese durch die Dublin II-VO eingeräumte Möglichkeit jedoch nicht vor. Insbesondere gewährt es sie nicht durch § 80 Abs. 5 VwGO (so aber VG Frankfurt, a. a. O.). Nach deutschem Recht fällt die Überstellungsentscheidung im Sinne der Dublin II-VO mit der Abschiebungsanordnung im Sinne von § 34a Abs. 1 AsylVfG zusammen; für diese aber schließt die Sonderregel des § 34a Abs. 2 AsylVfG die Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes gerade aus (vgl. VGH Kassel, a. a. O.; VG Ansbach, Beschl. v. 16.04.2009, AN 3 K 09.30012, juris Rn. 20; VG Neustadt (Weinstraße), Urt. v. 16.06.2009, 5 K 1166/08.NW, juris, Rn. 25).

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylVfG).

III.

Wegen der fehlenden hinreichenden Erfolgsaussichten, die sich aus dem Obenstehenden ergeben, war auch der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abzulehnen, § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO.